

**Liebe Bewohner: innen und Angehörige der Alten- und Pflegeheime
St. Josef und Marienhort**

wir alle hoffen zwar möglichst lange von Krankheit, Unfall und gravierenden körperlichen, bzw. geistigen Einschränkungen verschont zu bleiben aber jeder von uns weiß auch, dass sich das Leben durch Krankheit oder Unfall schlagartig verändern kann.

Solange Sie selbst ihre Wünsche und Bedürfnisse in Bezug auf eine medizinische Behandlung mitteilen können, hat Ihr aktuell geäußerter Wille immer Vorrang und ist entscheidend für das weitere Vorgehen von Behandlungsmaßnahmen. Auch dann, wenn sich in einer zuvor niedergeschriebenen Patientenverfügung Ihre Behandlungswünsche anders dargestellt haben.

Patientenverfügung 1.0

Für Lebens- bzw. Behandlungssituationen, in denen Sie nicht mehr einsichts- und entscheidungsfähig sind, hängt das eigene Schicksal aber sehr von den Handlungen Dritter ab.

Immer mehr Menschen möchten sich für diese Situation absichern und verfassen deswegen eine Patientenverfügung, in der sie schriftlich festlegen, wie sie in bestimmten Behandlungs- und Lebenssituationen medizinisch behandelt und versorgt werden möchten, falls sie sich dazu nicht mehr adäquat mitteilen, bzw. äußern können.

Bewertungen des bestehenden Systems der Patientenverfügungen haben aber ergeben, dass konventionelle Patientenverfügungen zwar bei weitem besser sind als nichts, dem Problem aber nicht wirklich gerecht werden. Selbst wenn ein Notar die juristischen Besonderheiten überblicken kann, so kann er medizinische Fragen nicht beantworten.

Aufgrund dessen werden Patientenverfügungen oft mit allgemeingültigen Formulierungen verfasst, die für die individuellen Krankheitssituationen nicht aussagekräftig genug sind. Hierdurch verbleibt ein Interpretationsspielraum und die endgültige Entscheidung bleibt häufig dem medizinischen Personal und den gesetzlichen Vertretern überlassen.

Auswertungen von Expertendaten haben ergeben, dass nur jede 50ste Patientenverfügung im Notfall geeignet ist und klinisch relevante Krisensituationen erst gar nicht oder nicht aussagekräftig genug geschildert werden.

Patientenverfügung 2.0

Dieses Problem hat auch der Gesetzgeber erkannt und in dem sogenannten „Hospiz- und Palliativgesetz den § 132 g im SGB V verankert. Der § 132 g SGB V besagt, dass Pflegeeinrichtungen der Alten- und der Eingliederungshilfe ihren Bewohner: innen eine „Gesundheitliche Versorgungsplanung“ anbieten können, die von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert wird. Gemeinsam mit einem/er extra hierfür geschulten und qualifizierten Vorsorgebegleiter: in kann nun eine individuelle Patientenverfügung erstellt werden, die bei Einsichts- und Einwilligungsunfähigkeit den wahren Willen der Bewohner: innen wiedergeben soll.

Hierfür bedarf es an Qualifikation der Vorsorgebegleiter: innen, aber auch an ausreichend Zeit für die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema. So lang Ihrerseits nichts dagegenspricht, sollen Angehörige, gesetzliche Vertreter und Hausärzte möglichst in dem intensiven Gesprächsprozess mit einbezogen werden. Dies ermöglicht eine zusätzliche Sicherheit, dass Ihr Wille im Falle der Einwilligungsunfähigkeit Sanitätern, Ärzten und Pflegenden verlässlich und aussagekräftig vermittelt werden kann.

Für Angehörige bedeutet dieses Vorgehen häufig ebenfalls eine große Entlastung, weil sie nun sicher sein können, dass Ihr zuvor verfasster Wille intensiv ermittelt und festgehalten wurde.

Ihre Ansprechperson für die Gesundheitliche Versorgungsplanung

Für unsere Alten- und Pflegeheime St. Josef und Marienhort steht Ihnen Frau Monika Remmers als extra geschulte und qualifizierte Gesprächsbegleiterin zur Verfügung. Als langjährig erfahrene Fachkrankenschwester für Onkologie und Palliative Care und langjähriges Mitglied eines klinischen Ethikkomitees setzt sie sich schon seit Jahren intensiv mit dem Thema Leben / schwere Krankheit / Sterben und Trauer auseinander.

- Sie stellt gezielte Fragen, um behutsam mit Ihnen herauszuarbeiten und auf die Spur zu kommen, was Ihnen in Bezug auf - das Leben - schwerer Krankheit und das Sterben wirklich wichtig ist, was sie bestimmt und prägt.
- Sie hat medizinischen Sachverstand und bringt zusätzliche Gesichtspunkte mit ein, die helfen sollen, eine eigene, stimmige Meinung zu bilden und evtl. bestehende Unsicherheiten aufzulösen.
- Sie hilft, diese Gespräche zu organisieren und dass Ergebnis dieser Gespräche in eine Vorausverfügung (Patientenverfügung) zu dokumentieren, bzw. eine vorhandene Patientenverfügung zu ergänzen oder zu aktualisieren.
- Sie sorgt dafür, dass die Verfügungen bei Bedarf - insbesondere im Notfall - zur Hand und auch bei Verlegungen dabei sind.

Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin mit Frau Monika Remmers per Telefon unter 0162 / 2311602

oder per Email: m.remmers@caritas-ol.de
